



DG(SANCO)/2012-6440- RS

**AUSZUG AUS DEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTES
ÜBER EIN AUDIT IN ESTLAND**

8.–12. OKTOBER 2012

**BEWERTUNG DER KONTROLLSYSTEME IM ZUSAMMENHANG MIT DER ERZEUGUNG UND
DEM INVERKEHRBRINGEN VON GEFLÜGELFLEISCH UND
GEFLÜGELFLEISCHERZEUGNISSEN**

***HINWEIS: DIES IST – IN DEUTSCHER ÜBERSETZUNG – EIN AUSZUG AUS DEM BERICHT ÜBER
DAS OBEN GENANNTEN AUDIT. VERBINDLICH IST NUR DIE LANGFASSUNG DES
ORIGINALBERICHTS (DG(SANCO)2012-6440).***

ZUSAMMENFASSUNG

Dieser Bericht enthält das Ergebnis eines Auditbesuchs, den das Lebensmittel- und Veterinäramt (FVO) vom 8. bis zum 12. Oktober 2012 in Estland durchgeführt hat.

Ziel des Audits war es, zu überprüfen, ob amtliche Kontrollen von Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen gemäß den EU-Rechtsvorschriften durchgeführt werden.

Dabei wurde festgestellt, dass ein umfassendes und gut dokumentiertes System amtlicher Kontrollen von Geflügelfleisch und Geflügelfleischerzeugnissen vorhanden ist, das auch regelmäßige und risikobasierte Kontrollen in landwirtschaftlichen Betrieben und Verarbeitungsbetrieben einschließt. Dieses System wird von qualifiziertem und ordnungsgemäß geschultem Personal angewandt. Das Auditteam stellte allerdings Mängel bei der Durchführung hinsichtlich der Wirksamkeit amtlicher Kontrollen fest.

In dem Bericht wird an die estnischen Behörden eine Reihe von Empfehlungen gerichtet, wie die festgestellten Mängel behoben werden können.

Empfehlungen

Die zentrale zuständige Behörde wird aufgefordert, innerhalb von 25 Arbeitstagen nach

Erhalt dieses Berichts Einzelheiten über die als Reaktion auf die untenstehenden Empfehlungen ergriffenen bzw. geplanten Maßnahmen vorzulegen („Maßnahmenplan“) und anzugeben, wann diese abgeschlossen sein werden.

Nr.	Empfehlung
1.	Die zentrale zuständige Behörde sollte den Kommissionsdienststellen und den Mitgliedstaaten melden, in welchen nationalen Rechtsvorschriften die Tätigkeiten und die Personen geregelt sind, die mit der direkten Abgabe kleiner Mengen von Fleisch von Geflügel und Hasentieren, das/die im landwirtschaftlichen Betrieb geschlachtet worden ist/sind, durch den Erzeuger an den Endverbraucher oder an örtliche Einzelhandelsunternehmen, die dieses Fleisch als Frischfleisch direkt an den Endverbraucher abgeben, befasst sind (siehe Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 853/2004), wie in der Richtlinie 98/34/EG und in Artikel 17 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 854/2004 vorgeschrieben.
2.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass amtliche Kontrollen ausreichend wirksam sind, damit alle Mängel in den Betrieben festgestellt werden (Kapitel II Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 882/2004). Insbesondere ist der Mangel beim Waschen der Geflügelschlachtkörper vor der Schlachtkörperuntersuchung zu beheben, damit die amtlichen Kontrolleure Geflügelschlachtkörper mit Fäkalkontamination ablehnen können (siehe Anhang I Abschnitt II Kapitel V Nummer 1 Buchstabe s der Verordnung (EG) Nr. 854/2004).
3.	Die zuständige Behörde sollte sicherstellen, dass das Personal, das die amtlichen Kontrollen durchführt, keinem Interessenkonflikt unterliegt (siehe Kapitel II Artikel 4 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 882/2004).

Stellungnahme der zuständigen Behörden zu den Empfehlungen:

http://ec.europa.eu/food/fvo/rep_details_en.cfm?rep_inspection_ref=2012-6440